

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 9 vom 02.05.2025

---

## INHALT

1. Tagesordnung für die 37. Sitzung des Rates - Sondersitzung am Dienstag, den 13.05.2025, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Waltrop
2. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop
3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ der Stadt Waltrop

## **Bekanntmachung**

### **Tagesordnung für die 37. Sitzung des Rates - Sondersitzung am Dienstag, den 13.05.2025, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Waltrop**

#### **Tagesordnung und Erläuterungen:**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Aufhebungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "für den Bereich zwischen Borker Str. und der Str. Am Schwarzbach und zwischen dem Lippe-Seiten-Kanal und der Bundesbahn Hamm-Osterfeld" der Stadt Waltrop - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1127
2. Bebauungsplan Nr. 6 "für den Bereich zwischen Borker Str. und der Str. Am Schwarzbach und zwischen dem Lippe-Seiten-Kanal und der Bundesbahn Hamm-Osterfeld" der Stadt Waltrop - erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 214 Abs. 4 BauGB (Ergänzendes Verfahren zur Heilung)  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1128
3. Bebauungsplan Nr. 92 "Im Dicken Dören" der Stadt Waltrop - erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 214 Abs. 4 BauGB (Ergänzendes Verfahren zur Heilung)  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1129
4. Ausschreibung einer Fläche für saisonale Gastronomie / Weihnachtsdorf  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1130
5. Mitteilungen und Anfragen

##### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

6. Umbau, Modernisierung und Sanierung eines Gebäudeteils der ehemaligen Phoenix-Schule / Auftragserteilung - Wärmedämmverbundsysteme -  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1121
7. Umbau, Modernisierung und Sanierung eines Gebäudeteils der ehemaligen Phoenix-Schule / Auftragserteilung - Dachdeckerarbeiten -  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1122
8. Umbau, Modernisierung und Sanierung eines Gebäudeteils der ehemaligen Phoenix-Schule / Auftragserteilung - Malerarbeiten -  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1123
9. Vergabe Abbruch und Entsorgung altes Kinderschwimmbecken Grundstück Riphäusstraße  
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1131
10. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 02.05.2025



(Mittelbach)  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop beschlossen. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

#### Änderungsbereich:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Stummhafen“ befindet sich im Stadtbezirk Holthausen Lippe im östlichen Stadtgebiet von Waltrop, unmittelbar angrenzend an die Stadtgrenze zu Lünen. Die rd. 14,2 ha große Fläche liegt zwischen der Eisenbahnstrecke Datteln – Lünen, dem Neuen Mühlenbach (ehemals Lüner Mühlenbach), dem Trianel Kohlekraftwerk Lünen und dem Datteln-Hamm-Kanal mit dem Stummhafen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Böschung der Eisenbahn-Gleistrasse Datteln – Lünen,
- im Nordosten durch die Uferböschung des Neuen Mühlenbachs,
- im Südosten durch die Stadtgrenze zwischen Waltrop und Lünen sowie
- im Südwesten durch den Datteln-Hamm-Kanal und das Hafenbecken des Stummhafens.

Die genauen Grenzen der Flächennutzungsplanänderung können der Planzeichnung entnommen werden.

#### Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

### **Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop**

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Waltrop am 27.03.2025 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop.“

(Siegel)

Münster, den 16.04.2025  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.600-010/2025.0002  
Im Auftrag

(C. Horstmann)“

#### Hinweise:

1. **Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 214 BauGB**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (aufgehoben)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB:

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

## **2. Verbandsklagerecht**

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem

Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Münster vom 16.04.2025 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich „Stummhafen“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung - Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop für den Bereich „Stummhafen“ in Kraft.

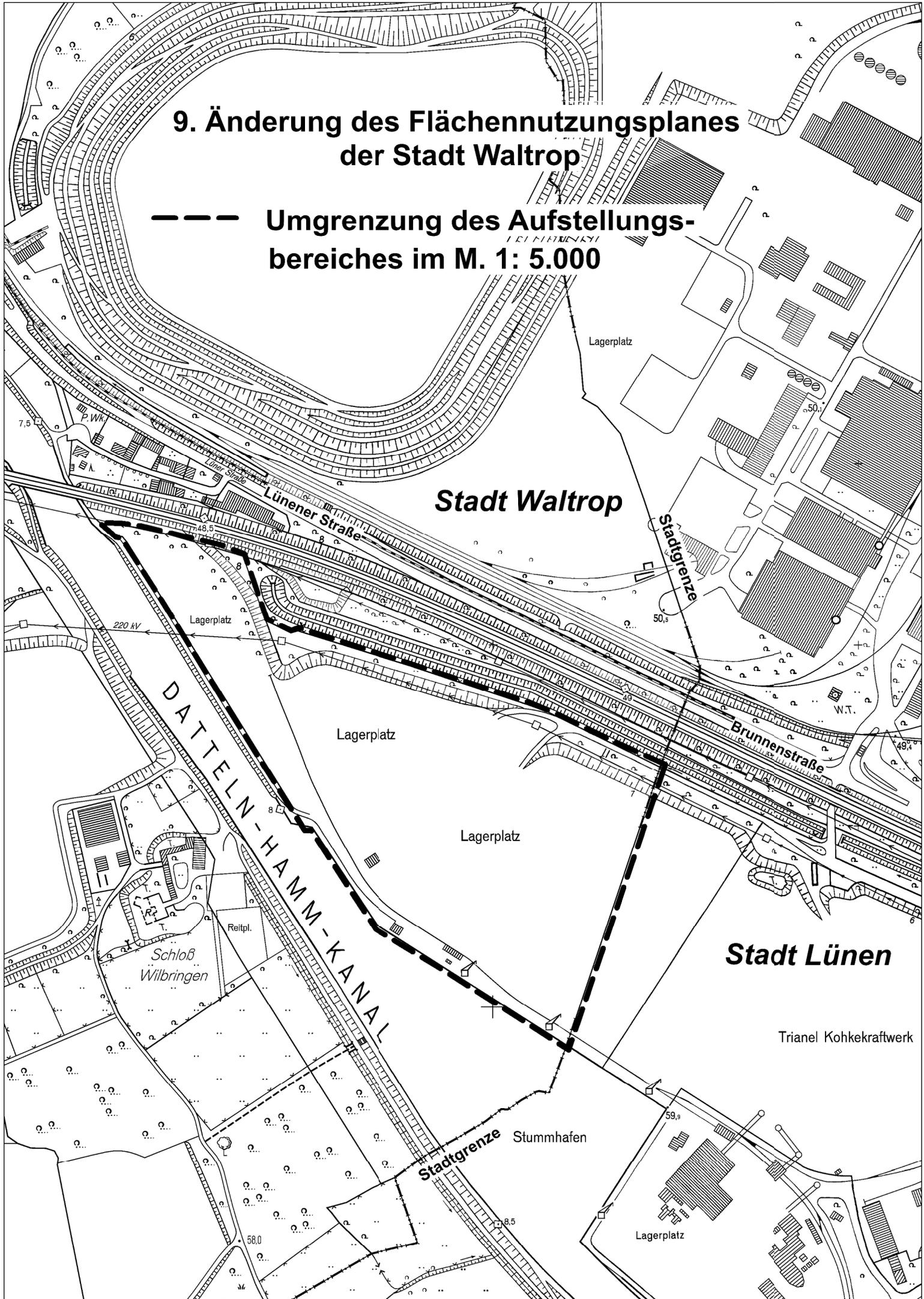
Waltrop, den 30.04.2025



Mittelbach  
(Bürgermeister)

# 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waltrop

--- Umgrenzung des Aufstellungs-  
bereiches im M. 1: 5.000



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ der Stadt Waltrop**

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 27.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ der Stadt Waltrop mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

##### **1. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

##### **2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (aufgehoben)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

### **3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

Waltrop, den 30.04.2025



Mittelbach  
(Bürgermeister)

# Bebauungsplan Nr. 107 "Energiegroßspeicher" der Stadt Waltrop

--- Umgrenzung des Aufstellungs-  
bereiches im M. 1: 5.000

